

Geschäftsverzeichnissnr. 5505
Entscheid Nr. 2/2014 vom 16. Januar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 3 B) und 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Juli 2005 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. September 2012 in Sachen Marie Boonen und anderer gegen die Französische Gemeinschaft, in Anwesenheit von Marie-Christine Vroonen, dessen Ausfertigung am 22. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstoßen Artikel 3 B) des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Juli 2005 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde dadurch, dass er einen Artikel 49 § 2 in das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten eingefügt hat, und Artikel 10 desselben Dekrets vom 1. Juli 2005 dadurch, dass er einen Abschnitt *3bis* in Titel III Kapitel IV des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 2004 eingefügt hat, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 24 § 4 der Verfassung, indem Bestimmungen den gleichen Zugang zum Hochschulunterricht durch die Einführung eines Systems des *numerus fixus* einschränken, durch das der Zugang zum zweiten Jahr des Universitätsstudiums der Medizin nicht aufgrund der Fähigkeiten der Studenten, sondern nur aufgrund der verfügbaren Plätze eingeschränkt wird, so dass Studenten, die ihr erstes Studienjahr absolviert haben, vorkommendenfalls nicht zum zweiten Studienjahr übergehen können?

- Verstoßen Artikel 3 B) des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Juli 2005 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde dadurch, dass er einen Artikel 49 § 2 in das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten eingefügt hat, und Artikel 10 desselben Dekrets vom 1. Juli 2005 dadurch, dass er einen Abschnitt *3bis* in Titel III Kapitel IV des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 2004 eingefügt hat, gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 24 § 4 der Verfassung, indem sie ein System des *numerus fixus* einführen, durch das der Zugang zum zweiten Jahr des Universitätsstudiums der Medizin nicht aufgrund der Fähigkeiten der Studenten eingeschränkt wird, wobei ein solches System vorher nicht existiert hat und keine Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse vorliegen, die diesen beträchtlichen Rückgang des Schutzniveaus des Rechtes auf Zugang zum Hochschulunterricht rechtfertigen würden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, der Gerichtshof sei nicht befugt, da der dem Gerichtshof durch die Vorabentscheidungsfragen vorgelegte Streitfall sich auf ein bürgerliches Recht beziehe.

B.1.2. Der Gerichtshof ist befugt, im Wege der Vorabentscheidung über den Verstoß eines Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung zu befinden (Artikel 142 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 der Verfassung; Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof).

Wenn eine Frage bezüglich eines solchen Verstoßes vor einem Rechtsprechungsorgan « aufgeworfen » wird, muss dieses grundsätzlich den Gerichtshof ersuchen, sie zu beantworten (Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Selbst wenn die Antwort auf eine solche Frage sachdienlich sein kann, um über einen Streitfall zu entscheiden, der ein bürgerliches Recht im Sinne von Artikel 144 der Verfassung betrifft, stellt diese Antwort dennoch als solche nicht die Regelung eines solchen Streitfalls dar.

B.1.3. Da die beiden Vorabentscheidungsfragen sich auf die Vereinbarkeit von zwei Bestimmungen eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung beziehen, ist der Gerichtshof befugt, sie zu beantworten.

B.2.1. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, festzustellen, welche Gesetzesbestimmungen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind, und – mehr im Allgemeinen – zu beurteilen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage der Lösung des ihm unterbreiteten Streitfalls dienlich ist.

Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht der Lösung des Streitfalls dienlich ist, insbesondere deshalb, weil die fragliche Bestimmung offensichtlich nicht darauf anwendbar ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

B.2.2. Zusammen mit dem Richter, der den Gerichtshof befragt, ist anzumerken, dass die Antwort auf die gestellten Fragen nicht offensichtlich nutzlos zur Lösung des Streitfalls ist.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit des Artikels 49 § 2 und der Artikel 79*bis* bis 79*octies* des Dekrets vom 31. März 2004 in der auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbaren Fassung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 24 § 4 der Verfassung, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu befinden, insofern die fraglichen Bestimmungen, indem dadurch der Zugang zum zweiten Studienjahr des ersten Zyklus des Medizinstudiums nur von den verfügbaren Plätzen abhängt, gegen das Recht auf gleichen Zugang zum Hochschulunterricht der Studenten verstoßen hätten, die am Ende des akademischen Jahres 2005-2006 die 60 «Leistungspunkte» in Verbindung mit dem während des ersten Studienjahrs dieses Zyklus absolvierten Unterrichts erzielt hätten.

B.4.1. Artikel 24 § 3 der Verfassung bestimmt:

«Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung ».

Dieses Recht steht einer Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.5. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit der Überschrift « Recht auf Bildung » bestimmt:

« Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

Diese Bestimmung verleiht insbesondere ein Recht auf Zugang zu den bestehenden sowohl öffentlichen als auch privaten Hochschuleinrichtungen (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, §§ 134-142, 152-153; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, §§ 137 und 139). Sie schreibt vor, dass der Inhaber dieses Zugangsrechts die Möglichkeit haben muss, einen Vorteil aus dem absolvierten Unterricht zu ziehen, das heißt das Recht, gemäß den im betreffenden Staat geltenden Regeln sowie in irgendeiner Form die amtliche Anerkennung der absolvierten Studien zu erhalten (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 152; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, § 137).

Das Recht auf Bildung erfordert von seiner Beschaffenheit her eine staatliche Regelung, die unter anderem den Bedürfnissen und Mitteln der Gemeinschaft sowie den Besonderheiten des Niveaus des betreffenden Unterrichts Rechnung trägt (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 154; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland, § 140). Dieses Recht, das nicht absolut ist, kann gewissen Einschränkungen unterliegen, sofern diese vorhersehbar sind und in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen. Der Staat verfügt diesbezüglich über einen umso größeren Ermessensspielraum, je höher das betreffende Studienniveau ist (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 154; Große Kammer, 19. Oktober 2012, *Catan und andere* gegen Moldawien und Russland,

§ 140). Das Recht auf Bildung verbietet es nicht, dass der Zugang zur Universität auf diejenigen begrenzt wird, die rechtzeitig ihre Zulassung beantragt und die Prüfungen bestanden haben (EuGHMR, Entscheidung, 16. November 1999, *Lukach* gegen Russland, § 3).

Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet auch die Gleichbehandlung aller Bürger in der Ausübung des Rechts auf Bildung (EuGHMR, Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin* gegen Türkei, § 152).

B.6. Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. [...]

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

[...] ».

Artikel 2 Absatz 1 desselben Paktes bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der gleiche Zugang zum Hochschulunterricht schrittweise entsprechend den Fähigkeiten eingeführt werden muss, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Situation der öffentlichen Finanzen eines jeden Vertragsstaates.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Paktes lässt also kein Recht auf Zugang zum Hochschulunterricht entstehen. Er spricht jedoch dagegen, dass das Königreich Belgien nach

dem Inkrafttreten des Paktes für dessen Rechtssystem – am 21. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die dem Ziel des absolut gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht entsprechend den Fähigkeiten eines jeden zuwiderlaufen würden.

Diese Bestimmung verhindert nicht, dass der Zugang zum Hochschulunterricht Bedingungen hinsichtlich der Fähigkeiten der Studenten unterliegt, sofern diese Bedingungen dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung entsprechen.

B.7.1. Ein «Leistungspunkt» ist eine «Einheit, die der Zeit entspricht, die der Student innerhalb eines Studienprogramms einer Studientätigkeit in einem bestimmten Fach widmet». Die Leistungspunkte werden dem Studenten nach einer positiven Beurteilung der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse verliehen (Artikel 6 § 1 Nr. 8 des Dekrets vom 31. März 2004, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 20. Oktober 2011).

Es obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss, der durch die akademischen Behörden eingesetzt wird, die Leistungspunkte in Verbindung mit dem Unterricht zu vergeben, dessen Ergebnisse er als ausreichend erachtet (Artikel 68 § 1 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004).

Während des akademischen Jahres 2005-2006 ermöglichte es das erste Studienjahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führte, 60 Leistungspunkte zu erwerben (Artikel 16 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004, eingefügt durch Artikel 2 A) des Dekrets vom 1. Juli 2005).

Das Erlangen dieser 60 Leistungspunkte reichte jedoch nicht aus, damit ein Student Zugang zu dem zweiten Jahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, hatte. Der Zugang zu diesem zweiten Jahr hing von der Erteilung einer Zugangsbescheinigung ab (Artikel 49 § 2 und 79^{quater} des Dekrets vom 31. März 2004).

B.7.2. Diese Zugangsbescheinigung wurde durch den «Orientierungsprüfungsausschuss» der betreffenden universitären Einrichtung erteilt (Artikel 49 § 2 des Dekrets vom 31. März 2004 in Verbindung mit Artikel 16 § 2 desselben Dekrets in der auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbaren Fassung).

Die Gesamtzahl der durch die Französische Gemeinschaft zu erteilenden Zugangsbescheinigungen war begrenzt und wurde grundsätzlich jedes Jahr durch die Regierung festgelegt, insbesondere unter Berücksichtigung « der Anzahl Diplominhaber des zweiten Zyklus, die Zugang zur Erteilung der besonderen Berufstitel aufgrund der föderalen Gesetzgebung haben werden » (Artikel *79bis* Absätze 1 und 3 und *79ter* § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004). Die Regierung musste ebenfalls, im Prinzip jedes Jahr, die Verteilung dieser begrenzten Anzahl Bescheinigungen auf die fünf universitären Einrichtungen, die diese Studien organisierten, nach einem im Dekret angegebenen Verteilerschlüssel festlegen (Artikel *79bis* Absatz 2 und *79ter* § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004).

Keine dieser Zugangsbescheinigungen durfte einem im ersten Jahr eingeschriebenen Studenten erteilt werden, der nicht mindestens eine Note von 10/20 für jedes in seinem Programm vorgesehenen Unterrichtsfach sowie eine allgemeine Beurteilung von mindestens 60/100 erzielt hatte (Artikel *79quater* Absätze 1 und 5 des Dekrets vom 31. März 2004 in der auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbaren Fassung). Die einem Unterrichtsfach entsprechende Note drückt die abschließende Bewertung dieses Unterrichtsfachs aus (Artikel 77 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004). Die allgemeine Beurteilung hing von den akademischen Ergebnissen des Studenten und von einer Bewertung seiner « Fähigkeit, das Ergebnis seines Lernens zu nutzen, um die Informationen zu verstehen, zusammenzufassen und zu kommunizieren und um Situationen zu lösen, die fachübergreifende Kenntnisse und ein fachübergreifendes Wissen erfordern », ab (Artikel *79quater* Absätze 1, 2, 3 und 5 des Dekrets vom 31. März 2004 in der auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbaren Fassung).

Angesichts der begrenzten Anzahl von Zugangsbescheinigungen konnte der für jede einzelne betroffene universitäre Einrichtung zuständige Prüfungsausschuss eine solche Bescheinigung nur den Studenten erteilen, die zusätzlich zur Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen in Bezug auf die Noten eine gute Einstufung auf der Grundlage der Gesamtnoten dieser einzelnen Studenten erzielt hatten (Artikel *79quater* Absätze 1 bis 7 desselben Dekrets in der auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbaren Fassung).

B.8. Diese Begrenzung des Zugangs der in B.3 erwähnten Studenten zum zweiten Jahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, durch die fraglichen Bestimmungen war vorhersehbar, denn sie war in deutlichen und präzisen Worten ausgedrückt.

B.9.1. Die fraglichen Bestimmungen, die die Anzahl der Studenten begrenzte, die Zugang zum zweiten Jahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, hatten, waren Bestandteil des durch die föderale Regelung über die Planung des medizinischen Angebots festgelegten Rahmens (Artikel 35^{novies} des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe), durch den die Anzahl der Ärzte, denen es erlaubt ist, die Medizin zu praktizieren, begrenzt werden sollte (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 117/1, SS. 5, 6 und 8; ebenda, Nr. 117/3, S. 3; *CRI*, 21. Juni 2005, SS. 24-25).

Durch diese Bestimmungen, die im Kontext einer bedeutenden und anhaltenden Zunahme der Anzahl Einschreibungen im ersten Jahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, angenommen wurden, sollte vermieden werden, dass zahlreiche Studenten am Ende eines langen und teuren, erfolgreich abgeschlossenen Studiums feststellen müssten, dass sie den Beruf, für den sie ausgebildet wurden, nicht würden ausüben können wegen der in der föderalen Regelung festgelegten Grenzen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 117/1, SS. 5 bis 7 und 11; ebenda, Nr. 117/3, S. 3; *CRI*, 21. Juni 2005, S. 25), und folglich die erforderlichen Diplome denjenigen vorbehalten werden, die am fähigsten waren, diese Berufe auszuüben (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 117/1, S. 9).

B.9.2. Eine Auswahl am Ende des ersten Studienjahres wurde der Organisation einer Aufnahmeprüfung (ggf. im Wettbewerbsverfahren) vor diesem Studienjahr vorgezogen, um zu vermeiden, dass die Studenten aus den besten Sekundarschulen den größten Teil der verfügbaren Plätze einnehmen würden, was der « Demokratisierung des Zugangs zum Hochschulunterricht » geschadet hätte (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 117/1, S. 7). Die Organisation einer Auswahl nach Ablauf des ersten Studienjahres mildert die Folgen der Unterschiede infolge der variablen Qualität des Sekundarunterrichts, indem sie es gewissen Studenten ermöglicht, den Rückstand gegenüber anderen wegen der spezifischen Merkmale ihrer vorherigen Ausbildung aufzuholen (ebenda, S. 9; *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 117/3, S. 3). Sie ermöglicht ebenfalls einen Vergleich der Fähigkeiten von Studenten, die, ohne Befreiungen, Übertragung von Noten oder von zuvor erworbenen Leistungspunkten zu erhalten, während eines Jahres eine identische Ausbildung erhalten haben mit einem Unterricht, der dazu dient, ihre Fähigkeiten zur Nutzung ihrer

Kenntnisse und somit ihre tatsächlichen Fähigkeiten zur Fortführung dieses Studiums zu bewerten (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2004-2005, Nr. 117/1, S. 9; ebenda, Nr. 117/3, SS. 3-4; *CRI*, 21. Juni 2005, S. 26).

Man war daher der Auffassung, dass eine Auswahl am Ende des ersten Studienjahrs eher dem Recht des Studenten auf Zugang zum Hochschulunterricht sowie der Gleichheit zwischen den Studenten entsprach als eine Aufnahmeprüfung (ebenda, S. 9).

B.10. Ein Student, der nach Ablauf des akademischen Jahres 2005-2006 die 60 Leistungspunkte in Verbindung mit dem während des ersten Studienjahres des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, erhalten hatte, jedoch nicht die Zugangsbescheinigung, konnte sich einmal erneut für das gleiche Studienjahr einschreiben, um zu versuchen, diese Bescheinigung zu erhalten (Artikel 79*quinquies* Absatz 3 des Dekrets vom 31. März 2004).

Er konnte außerdem ebenfalls Zugang zum zweiten Jahr mehrerer anderer Studienzyklen als demjenigen, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Zahnheilkunde führt, erhalten (Artikel 79*sexies* § 2 desselben Dekrets).

Dieser Student hatte also die Möglichkeit, einen Vorteil aus dem absolvierten Unterricht zu ziehen, indem er die amtliche Anerkennung des absolvierten Studiums erhielt.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Begrenzung des Zugangs der in B.3 erwähnten Studenten auf das zweite Jahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, so wie sie sich aus den fraglichen Bestimmungen ergab, in einem vernünftigen Verhältnis zu dem damit verfolgten rechtmäßigen Ziel stand und nicht mit dem gleichen Zugang zum Hochschulunterricht entsprechend der Fähigkeiten eines jeden unvereinbar war.

B.12. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit des Artikels 49 § 2 und der Artikel 79*bis* bis 79*octies* des Dekrets vom 31. März 2004 in der auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbaren Fassung mit den Artikeln 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu befinden, insofern die fraglichen Bestimmungen, indem sie nicht den Zugang zum zweiten Studienjahr des ersten Zyklus des Medizinstudiums entsprechend den Fähigkeiten der Studenten begrenzten, eine erhebliche Verringerung des Schutzmaßes des Rechtes auf Zugang zum Hochschulunterricht dargestellt hätten, die nicht durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt gewesen sei.

B.14. Wie aus den Darlegungen in B.7 hervorgeht, begrenzten die fraglichen Bestimmungen, die auf das akademische Jahr 2005-2006 anwendbar waren, den Zugang zum zweiten Studienjahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Studenten.

B.15. Ohne dass geprüft werden muss, ob die fraglichen Bestimmungen eine erhebliche Verringerung des Schutzmaßes des Rechtes auf Zugang zum Hochschulunterricht im Vergleich zu der vorherigen Situation darstellten oder nicht, ist festzustellen, dass die Begrenzung des Zugangs zum zweiten Studienjahr des Zyklus, der zum Erhalt des akademischen Grades eines Bachelors der Medizin führt, der durch diese Bestimmungen geregelt wurde, auf den in B.9 beschriebenen Gründen des Allgemeininteresses beruhte.

B.16. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 49 § 2 und die Artikel *79bis* bis *79octies* des Dekrets vom 31. März 2004 « zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten » in der für das akademische Jahr 2005-2006 auf das Medizinstudium anwendbaren Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 24 § 4 der Verfassung, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels